

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Verantwortlich

ist

## Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Februar 1896.

N<sup>o</sup> 6.

**Inhalt:** 1. **Waldschnecken-Verordnung**; — Befreiung eines Reichsland-Grundbesitzes; — Befreiung 47  
2. **Post- und Steuer-Verordnungen**; — Bestimmungen über polizeilichen Einlaß der von dem internationalen landwirthschaftlichen

Waldschneckenmarkt in Wien zurückgelandeten deutschen Güter 47  
3. **Waldschnecken-Verordnung** von Kottbus über den Rückabtrieb. 48

### 1. Konsulat-Verordnungen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Algier, Dr. Galli, zum Konsul in Sargha zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul in Alexandria hat den Kaufmann Semad Hungerbühler zum Konsulats-Agenten in Mansurah bestellt.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Dr. E. Kemmerich in Santa Cruz (Argentinien) ist die erstere Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

### 2. Post- und Steuer-Verordnungen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. d. M. Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zu dem in der Zeit vom 9. bis 14. Mai 1895 stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien gefendet worden sind und von demselben mit dem Anspruche auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Wien von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen General-Konsul daselbst unter Uebergabe von Bescheinigungen über den Inhalt der zu versendenden Kollis anzuweisen.